



Kosten im Arzthaftungsrechts-Mandat

© Rechtsanwalt Jochen Beyerlin, Ravensburg

Die Kosten eines Verfahrens im "Arzthaftungsrecht"

bestehen aus

- **Gutachterkosten** (werden ausgelegt und erstattet vom Verlierer / dessen Versicherung)
- **Gerichtskosten** (werden ausgelegt und erstattet vom Verlierer / dessen Versicherung)
- **Anwaltsvergütung** (nach Streitwert oder auf Stundenbasis bzw. Pauschale)
- **Kopierkosten** des Krankenhauses für die Behandlungsunterlagen

Gerichtliche Gebühren

In einem Arzthaftungsprozess werden die **Anwaltsgebühren** nach dem RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) berechnet und die **Gerichtskosten** nach dem GKG (Gerichtskostengesetz).

- Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach der **Höhe Ihrer Ansprüche**.
- Zahlreiche **Prozessrechner** helfen Ihnen, die Anwaltsgebühren kostenfrei grob auszurechnen.
- Hinzu kommen ggfs. Gebühren für einen vom Gericht zu bestellenden **Gutachter** in Höhe von ca. € 3.000.- Diese Kosten müssen ausgelegt werden.

Bitte sprechen Sie uns direkt darauf an. Wir schätzen den Ihnen entstandenen Schaden und teilen Ihnen die Gebühren gerne persönlich mit.

Außergerichtliche Gebühren

Derzeit führen und beenden wir etwa 60 % aller **Verhandlungen** mit Versicherungen und Kliniken außergerichtlich. Das heißt: es gibt keinen Prozess. Das ist manchmal erfolgreicher und fast immer schneller.

Bei außergerichtlichen Verhandlungen zahlen unsere Mandanten das Anwaltshonorar an uns

- nach dem **RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)**. Das RVG ist für alle gleich. Es gilt als transparent. Mandanten können es gut kontrollieren. Seine Höhe richtet sich nach dem sog. **Gegenstandswert**. Vereinfacht gesagt: Je größer Ihr Schaden, desto höher unser Honorar.
- nach unserem **Stundensatz** von 230 Euro (+ MWSt.). Wir berechnen diesen Stundensatz immer, wenn wir unseren **Arbeitsaufwand** in Teilen des Mandats NICHT seriös abschätzen können. Wie hoch die **Schlussrechnung** ausfällt, teilen wir mit, sobald diese Schätzung möglich wird.
- nach einer **Kombination** aus beiden Honorarmodi: Das geschieht, wenn nur ein Teil der Mandatsabwicklung vom Umfang her **berechenbar** ist – und ein anderer nicht. Einen Stundensatz berechnen wir, sobald wir mit einem uns unbekanntem Gegner erstmals in eine Verhandlung gehen; wir wissen dann noch nicht, wie eine Versicherung reagieren wird. Mandanten zahlen dann nur die Minuten, die wir faktisch für sie tätig sind und erhalten eine **minutengenaue Dokumentation**.
- nach einer **Pauschale**. Pauschalen sind beliebt bei den Mandanten, denn sie können die Schlusskosten genau vorhersehen. Wir bieten Pauschalen nur, wenn der Umfang der gesamten Angelegenheit berechenbar ist. Auf diese Weise ersparen wir uns und unseren Mandanten den Ärger von Nachverhandlungen.

Welchen Honorarmodus wählen wir?

Das richtet sich also allein danach, wie genau wir den **Aufwand** Ihrer Sache einschätzen können.

Das können wir inzwischen in vielen Fällen. Nach 19 Jahren **Spezialisierung** im Medizin- bzw. Arzthaftungsrecht berechnen wir in etwa 70 % aller Fälle unsere Leistungen nach den gesetzlichen Gebühren.

Pauschalen

Pauschalen gewähren wir in komplexeren Fällen, sofern wir den **Arbeitsaufwand genau einschätzen** können.

- Den Stundensatz zahlen unsere Mandanten, wenn wir überhaupt nicht wissen können, wie lange wir an der Sache sitzen (der Klassiker: erste außergerichtliche Verhandlung mit einer uns unbekanntem gegnerischen Versicherung).

Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutzversicherte Mandanten zahlen fast immer nach dem **RVG**.

Die Versicherung übernimmt nahezu sämtliche anfallende Kosten, die **Gerichtskosten** und die **Gutachterkosten** mit Ausnahme der Kopiekosten für die Behandlungsunterlagen und unsere Reisekosten.

- Soweit dies nicht der Fall ist, sprechen wir mit unseren Mandanten rechtzeitig über **zusätzliche Kosten**, wie z.B. Fahrtkosten.
- In seltenen Fällen berechnen wir ihnen einen **zusätzlichen Stundensatz** (s.o.), den sie aus eigener Tasche begleichen.

Was wird durch das Honorar abgedeckt?

Wenn wir das Mandat übernehmen,

- beschaffen wir die **Behandlungsunterlagen** (oder helfen dabei!)
- prüfen und **bewerten** wir den Fall
- ermitteln wir Ihre **Ansprüche**
- machen wir Ihre Ansprüche geltend bei der **Haftpflichtversicherung**
- **verhandeln** wir mit der Haftpflichtversicherung bis zur endgültigen Regulierung
- oder eben bis zur Ablehnung
- prüfen wie prozessuale Möglichkeiten

Wer kontaktiert die Rechtsschutzversicherung?

Unsere **Mandanten entscheiden**, wer das macht.

Sie sparen einerseits Geld, wenn sie es selber machen, andererseits haben Versicherer, die oft aus strukturellen Gründen ihre Zahlungen zu verhindern versuchen, mit ihren Klienten oft "leichtes Spiel".

- **Versicherungen sind verpflichtet**, dem Versicherungsnehmer gegenüber die Zusage zu erteilen und dürfen nicht auf den Rechtsanwalt verweisen.

Prozessfinanzierer

Prozessfinanzierer arbeiten auf **Erfolgsbasis**: Sie übernehmen nur solche Fälle, deren Erfolgsaussichten vor Gericht sie als gut einstufen:

- Wenn das der Fall ist, strecken sie alle notwendigen Kosten zunächst vor.
- Wenn der Prozess gewonnen wird, nehmen sie bis zu 30 % vom gesamten eingeklagten Schaden als ihr Honorar.
- Je höher Ihr Schaden, desto wahrscheinlicher ist es, dass ein Prozessfinanzierer für Sie eintritt. Die Geschäftsbedingungen der Prozessfinanzierer variieren.
- In der Regel wird kein Prozessfinanzierer bei einem Schaden von unter 50.000 € für Sie eintreten.

Wir arbeiten mit **versierten Prozessfinanzierern** seit Jahren zusammen.

Prozesskostenhilfe:

Verfügt ein Mandant nicht über das notwendige Einkommen, einen Prozess zu finanzieren und ist er auch nicht rechtsschutzversichert, hat er die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe. Prozesskostenhilfe bedeutet, dass

- der Staat für den Prozess keine Gerichtskosten verlangt
- die Kosten für den Sachverständigen vom Staat bezahlt werden
- Die eigenen Anwaltskosten werden nach einem ermäßigten Satz ebenfalls vom Staat übernommen.

Wenn der Prozess trotz Bewilligung von Prozesskostenhilfe verloren geht, müssen allerdings die Kosten für den gegnerischen Rechtsanwalt in voller Höhe bezahlt werden.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen!

Wir **informieren Sie über unsere Leistung** ebenso gern, detailreich und rechtzeitig wie über Ihre Gegenleistung, das **Anwaltshonorar**.

Wir sprechen immer mit allen Mandanten die entstehenden Kosten ebenso durch wie die Frage, wer für diese Kosten aufkommt.

Sprechen Sie uns einfach an:



Kostenloser Telefonservice: Telefon 0751 3529735

Ihre Fachanwälte für Medizinrecht in Ravensburg
Bundesweit. Parteisch. Schnell. Kompetent.

mail: kanzlei@beyerlin.de

Web: www.fachanwaeltemedizinrecht.de